

Ausgabe 2003

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Helsana Business Accident Unfallversicherung gemäss UVG

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------------------------------------|
| 1 Grundlage des Vertrages | 5 Pauschalprämie pro Jahr |
| 2 Dauer des Vertrages, Kündigung | 6 Verfügung |
| 3 Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung der Betriebe in dessen Klassen und Stufen | 7 Anwendbares Recht |
| 4 Berechnung der endgültigen Prämie der obligatorischen Versicherung | 8 Übertritt in die Einzelversicherung |
| | 9 Mitteilungen an die Helsana |

1 Grundlage des Vertrages

Gestützt auf den eingereichten Antrag gewährt die Helsana den Versicherungsschutz gemäss dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) sowie dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981, den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Dauer des Vertrages, Kündigung

2.1 Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Police aufgeführten Tag.

Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

2.2 Freiwillige Versicherung

Diese Versicherung kann der Versicherte nach Ablauf der in der Police angegebenen Vertragsdauer unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Versicherung endet für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

2.3 Kurzfristige Versicherung

Der Versicherungsnehmer beschäftigt nur während einer bestimmten Dauer Arbeitnehmer. Der Vertrag ist für diese Dauer abgeschlossen und die Versicherung erlischt am angegebenen Datum. Sollte der Versicherungsnehmer wider Erwarten über dieses Datum hinaus Arbeitnehmer beschäftigen, muss er diese neu nach UVG versichern.

3 Änderung des Prämientarifs oder der Einreihung der Betriebe in dessen Klassen und Stufen

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Art. 92 Absatz 5 UVG, so kann die Helsana vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres. In beiden Fällen hat die Helsana den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

4 Berechnung der endgültigen Prämie der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer der Helsana innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet die Helsana die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt die Helsana die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

5 Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnsomme der obligatorisch Versicherten CHF 10 000.–, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Helsana mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens 5 Jahre.



6 Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Art. 105 UVG dar.

Der Versicherungsnehmer kann innert 30 Tagen nach Empfang dagegen bei der Helsana schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von der Helsana in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt in der Regel kein Anrecht auf Entschädigung.

7 Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörenden Verordnungen.

8 Übertritt in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte Personen können bei Ausscheiden aus der UVG-Versicherung innert 30 Tagen in die Einzelversicherung übertreten.

Die Weiterführung der Versicherung erfolgt zu dem im Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarife für die Einzelversicherung. Massgebend sind dabei der Gesundheitszustand und das Alter der zu versichernden Person zur Zeit des Eintrittes in die UVG-Versicherung.

9 Mitteilungen an die Helsana

Alle Mitteilungen sind an den Sitz in Zürich oder an die auf der Police aufgeführte Geschäftsstelle zu richten.

